

Satzung für den Zweckverband „Planungsverband Klinikum Minden“

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Stadt Minden, die Stadt Porta Westfalica und der Kreis Minden-Lübbecke bilden einen Planungsverband nach § 205 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Der Kreis ist als öffentlicher Träger beteiligt. Der Planungsverband ist ein Zweckverband.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller der in Abs. 1 genannten Mitglieder.

§ 2 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Planungsverband Klinikum Minden“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Minden (Kreishaus)

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Mitglieder Stadt Porta Westfalica und Stadt Minden übertragen dem Verband die verbindliche Bauleitplanung gem. § 1 des Baugesetzbuches und ihre Durchführung für den Bereich der Flächen (Verbandsgebiet), deren Grenzen aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte ersichtlich sind. Die Anlage ist Teil dieser Satzung. Ziel der Bauleitplanung in diesem Raum ist es, einen Neubau des Klinikums Minden und aller damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zu schaffen.
- (2) Der Planungsverband ist berechtigt Aufgaben im Sinne des § 4b BauGB wahrzunehmen.
- (3) Der Planungsverband ist ferner im Bereich des Verbandsgebietes anstelle der Gemeinden zuständig für
 - a) die Anordnung von Veränderungssperren (§§ 14, 16 u. 17 BauGB),
 - b) den Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen oder auf vorläufige Untersagung (§ 15 BauGB),
 - c) die Erklärung über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörde nach § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3, § 31 Abs. 1 u. 2 und § 36 Abs. 1 BauGB,
 - d) die Ausübung der gemeindlichen Vorkaufsrechte nach §§ 24 ff. BauGB und Erlass einer Satzung nach § 25 BauGB.
- (4) Soweit erforderlich, kann der Planungsverband bodenordnende Maßnahmen nach den Vorschriften des Vierten Teils (Erstes Kapitel) des Baugesetzbuches durchführen und die Enteignung nach den Vorschriften des Fünften Teils (Erstes Kapitel) des Baugesetzbuches beantragen.

§ 4 Bekanntmachungen des Verbandes

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgesehen sind, sind diese in allen verbandsangehörigen Gemeinden nach der für Satzungen geltenden Vorschriften in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder vorzunehmen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit nicht das Baugesetzbuch, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) oder diese Satzung besondere Bestimmungen treffen, finden auf den Planungsverband die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Aufsicht über den Planungsverband Klinikum Minden obliegt der Bezirksregierung Detmold.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Vorstandsvorsteher/in.

§ 7 Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern/Innen der Verbandsmitglieder. Für jede/n Vertreter/in (Mitglieder der Verbandsversammlung) ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen.

Es entsenden:

die Stadt Minden	5 Vertreter/Innen,
die Stadt Porta Westfalica	5 Vertreter/Innen und
der Kreis Minden-Lübbecke	5 Vertreter/Innen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 8 dieser Satzung nicht dem/der Vorstandsvorsteher/in obliegen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die stellv. Vorsitzende/n.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder vertreten ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Sitzung hinzuweisen.
- (5) Jede/r Vertreter/in in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung. Die Geschäftsordnung des Kreistages wird sinngemäß angewendet.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

- (7) Dem Verband gegenüber sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die Ansprüche ihrer jeweiligen Vertreter/innen in der Verbandsversammlung auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles unmittelbar zu befriedigen.
- (8) Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke ein.

§ 8 Der/Die Verbandsvorsteher/in

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/in wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt.
- (2) Dem/Der Verbandsvorsteher/in obliegen insbesondere
 - 1) die Erarbeitung der Pläne im Sinne des § 3;
 - 2) die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen und Beteiligungen zu den vom Verband aufgestellten Plänen;
 - 3) die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 - 4) die Aufstellung der Tagesordnung, die Einladungen für die Sitzungen der Verbandsversammlung in Benehmen mit dem/der Vorsitzenden;
 - 5) der Antrag auf Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB und die gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen des Verbandes anstelle der Gemeinden über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Genehmigungsbehörden im Bodenverkehr nach § 19 Abs. 3 BauGB, über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen des Verbandes nach § 31 BauGB sowie zur beabsichtigten Zulassung von Vorhaben nach §§ 33 bis 35 BauGB durch die Baugenehmigungsbehörde nach § 36 Abs. 1 BauGB;
 - 6) die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes;
 - 7) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des/der Verbandsvorstehers/in oder seines/r Vertreters/in; dies gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - 8) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 9 Verwaltung

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/in bedient sich zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben der Verwaltung des Kreises Minden-Lübbecke. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Kreis Minden-Lübbecke.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind untereinander und dem/der Verbandsvorsteher/in gegenüber verpflichtet, in Angelegenheiten des Verbandes Auskünfte zu erteilen und sonstige Verwaltungshilfe unentgeltlich zu leisten.

§ 10 Kosten und Wirtschaftsführung

- (1) Die Kosten, die dem Verband entstehen, trägt der Kreis Minden-Lübbecke.
- (2) Hinsichtlich der Wirtschaftsführung findet § 18 GkG NRW Anwendung.

§ 11 Auflösung des Verbandes

Der Verband ist aufzulösen, wenn die Verbandsversammlung feststellt, dass die in § 3 bezeichnete Aufgabe erfüllt ist und weitere Aufgaben vom Verband nicht übernommen werden sollen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung wurde am 05.03.2002 durch die Bezirksregierung Detmold genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk vom 11.03.2002 bekanntgemacht.